

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
 SARNTALER ALPEN

Ausschreibung der

UNTERMASSENAHME 19.2.7.6 “ Förderung für Studien und Investitionen in Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins”

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, die Aufwertung der natürlichen und kulturellen Güter und mit der im Gebiet verbundenen Kunstschatze.

1. Die Untermaßnahme 19.2.7.6 des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen fördert den Erhalt des kulturellen Erbes von Strukturen innerhalb und außerhalb von Dörfern oder von wertvollen Kulturlandschaften im ländlichen Gebiet. Damit können einerseits die lokalen Kunstschatze als wertvolle Attraktion für den Tourismus beitragen, andererseits kann die nachhaltig gepflegte Kulturlandschaft als Tourismus- und Naherholungszone besser genutzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1: Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.7.6.
2. Zugang zur Finanzierung haben:
 - a) öffentliche Körperschaften: Abteilung Forst in Regiearbeit, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden.
 - b) Private Begünstigte: im Landesregister eingetragene (Kultur)Vereine und Verbände, Interessenschaften, Genossenschaften, in der Eigenschaft als Eigentümer der geschichtlichen und kulturellen Güter oder als Besitzer der landschaftlichen Güter mit besonderem Landschaftswert in denen die Investitionen getätigt werden, mit Sitz und Tätigkeit im Leader-Gebiet.
3. Förderfähige Kosten sind:
 - 3.1 Materielle und immaterielle Investitionen im öffentlichen Interesse, für den Erhalt, die Sanierung und der Aufwertung von kulturellen, künstlerischen und historischen Gütern, sowie von Kulturlandschaften.
 - a) Bauarbeiten, Sanierungsarbeiten, Gestaltungs- und Verbesserungsarbeiten von historischen Kulturgütern oder Kunstschatzen.
 - b) Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von historischen Kulturlandschaften.
 - c) Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert.
 - d) Die technischen Spesen zu den genannten Investitionen.

- e) Technische Geräte und Software/Programme die im Zusammenhang mit den durchgeführten Investitionen stehen.
- 3.2 Studien und Recherchen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Kulturschätzen, Kulturlandschaften, des ländlichen Raums und des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert.
- 3.3 Marketingkonzepte und alle Werbemaßnahmen, im Zusammenhang mit den Investitionen, Studien und Recherchen, die zu einer besseren Sichtbarkeit und einen besseren Bekanntheitsgrad der Kunst- und Kulturgüter und des natürlichen Erbes im und außerhalb des Leader-Gebiets, beitragen.
4. Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP der Sarntaler Alpen sein.
 Zugelassenen werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag, der höher ist als 20.000€. Die zugelassenen Kosten dürfen 250.000€ pro Projekt nicht überschreiten
 Objekte im Privatbesitz müssen im öffentlichen Interesse sein, zugänglich für die Öffentlichkeit bleiben und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.
 Die Investitionen müssen in Übereinstimmung mit den vorhandenen Entwicklungsplänen oder der lokalen Entwicklungsstrategie der betroffenen Gemeinden und Dörfer im Einklang stehen. Das zu fördernde Objekt muss über eine Bestätigung verfügen, die den historischen, kulturellen oder landschaftlichen Wert untermauert, ausgestellt von der zuständigen Behörde oder von der Gemeinde.
5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **28.08.2017 bis einschließlich 27.10.2017 24:00 Uhr** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Zulässigkeit aller eingereichten Vorhaben überprüft, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Bewertung und Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen.
 Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 19.2.7.6 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 600.000 €uro für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Beitrag von **600.000 €uro** ausgeschrieben.
7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von maximal 80% für öffentliche und von maximal 70% für private Begünstigte finanziert.
 Die technischen Spesen im Zusammenhang der genannten Investitionen, werden bis maximal 5% der anerkannten Kosten genehmigt.
 Unvorhergesehene Kosten werden bis maximal 3% der anerkannten Kosten genehmigt
 Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen des De-minimis Regimes gemäß Verordnung 1407/2013.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien befindet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im

LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 7.2 oder auf folgender Webseite abrufbar:
www.grw.sarntal.com

9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug,
- wenn sich das Vorhaben auf mehrere Gemeinden und mehrere Sektoren auswirkt,
 - wenn das Projekt zur Belebung der regionalen Traditionen und Bräuche beiträgt,
 - wenn einer bestehenden Infrastruktur eine neue oder zusätzliche Zweckbestimmung zugeführt wird.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:
- a) das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen im Rahmen des LEP Sarntaler Alpen - (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters).
 - b) Eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Vorzugskriterien hervorgeht.
 - c) Eine von der zuständigen Behörde oder Gemeinde ausgestellte Bestätigung, die den historischen, kulturellen oder landwirtschaftlichen Wert untermauert.
 - d) Für private Antragsteller ein detaillierter Kostenvoranschlag, basierend auf jeweils drei Angeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis.
 - e) Für öffentliche Antragsteller einen detaillierten Kostenvoranschlag für jede Kostenposition, basierend auf ein gültiges Richtpreisverzeichnis oder einer unabhängigen Kostenschätzung.
 - f) Bei Finanzierung von privaten Objekten muss eine Vereinbarung für einen öffentlichen Zugang zum finanzierten Objekt, für einen von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Zeitraum, zwischen Privatem und öffentlicher Verwaltung, vorgelegt werden.
 - g) Eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht.
 - h) Wenn vorgesehen eine De-minimis Erklärung gemäß Verordnung 1407/2013.
11. Der Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen nach Genehmigung** durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen bzw. dem federführenden Partner GRW Sarntal zu übermitteln.
12. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Im Fall von Vorschussansuchen sind die Antragsteller verpflichtet, eine Bankgarantie vorzulegen, welche 100% des Betrags des Vorschusses ausmacht.
- Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

13. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

Im Falle der Finanzierung von landschaftlichem Kulturgut gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 10 (zehn) Jahre

14. Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:

- a) Öffentlichen Körperschaften als Begünstigte müssen die einschlägigen Vergabebestimmungen, LG. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentlichen Ausschreibungen“ und des LD. 50/2016 „Ausschreibungskodex“ (siehe Anlage check-list) und der laufenden Änderungen oder Ergänzungen, sowie die Richtlinien 2014/24/EU des EU- Parlaments und der Kommission, eingehalten werden. In allen Auswahlverfahren der Lieferanten und Dienstleister müssen die öffentlichen Körperschaften die Angemessenheit der Kosten begründen.
- b) Für Private Projektbegünstigte gelten die EU-Vorschriften hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen, sowie der Nachweis über die Angemessenheit der Kosten durch das Einholen von mindestens drei Angeboten oder durch die Durchführung einer Markterkundung.
- c) die Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten. ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);

15. Anlagen:

1. Leitfaden zur Projekteinreichung
2. Untermaßnahme 19.2.7.6 (Auszug aus dem LEP)
3. Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
4. Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
5. Modell de-Minimis Erklärung
6. Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese riguardanti lo sviluppo rurale 2014-2020").

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**
 Federführende Partner GRW Sarntal
 Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438
 E-Mail: info@grw.sarntal.com

Koordinator: Josef Günther Mair
 Handt. 348 7376294
 E-Mail: josef@grw.sarntal.com
www.grw.sarntal.com

				
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali